

Erwerb des Schweizer Bürgerrechts

Voraussetzungen

Wohnsitzerfordernis

Die Wohndauer muss bei der Gesuchstellung erfüllt sein. **Der Wohnsitz ist bis zum Abschluss des Verfahrens in Ebikon beizubehalten.**

- Insgesamt 12 Jahre Wohnsitz in der Schweiz und mindestens drei Jahre ununterbrochen unmittelbar vor der Einbürgerung in Ebikon.
- Wohnsitz zwischen dem 10. und 20. Altersjahr zählt doppelt.
- Stellen *Ehegatten* gemeinsam ein Gesuch um Einbürgerung und erfüllt der eine der Eheleute die Wohnsitzerfordernisse, so genügt für den andern Ehepartner eine Wohnsitzdauer von insgesamt fünf Jahren Aufenthalt in der Schweiz. Ein Jahr davon muss der Ehepartner unmittelbar vor der Gesuchstellung in der Schweiz leben. Eine weitere Voraussetzung ist das Zusammenleben in ehelicher Gemeinschaft mit dem anderen Ehegatten seit mindestens drei Jahren.
- Eine *verheiratete Person* kann für sich allein ein Gesuch stellen. Sie muss jedoch die vollen Wohnsitzfristen erfüllen, selbst dann, wenn der Ehepartner bereits das Schweizer Bürgerrecht besitzt, es aber erst nach der Eheschliessung erworben hat.

Eingliederung in die schweizerischen Verhältnisse

Der Gesuchsteller muss sich mit den schweizerischen Verhältnissen identifizieren können. Sein Lebensmittelpunkt muss die Schweiz bilden.

Verständigung (sprechen und verstehen) in einer der vier Landessprachen

Der Gesuchsteller muss sich in einer unserer vier Landessprachen angemessen verständigen können und in der Lage sein, Informationsschriften (Botschaften etc.) zu lesen.

Vertrautheit mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen

Vertrautheit bedeutet, dass sich der Gesuchsteller in die schweizerische Lebensgewohnheiten integriert. Er muss dabei nicht seine ursprünglichen Traditionen verleugnen, aber die in der Schweiz gültigen Sitten und Gebräuche akzeptieren und sich entsprechend anpassen.

Beachtung der schweizerischen Rechtsordnung

Der Gesuchsteller versteht und beachtet die schweizerische Rechtsordnung (darunter fällt auch das Erfüllen der Steuerpflichten). Er darf die innere und äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährden und hat Kenntnisse über unsere Demokratie.

Der Gesuchsteller akzeptiert die Rechtsgleichheit, insbesondere die Gleichstellung von Mann und Frau.

Staatsbürgerliche Kenntnisse

Gemäss Broschüre "ECHO", die der Gesuchsteller vor dem Gespräch mit der Bürgerrechtskommission erhält.

Unbescholtener Ruf

Der Ruf der Gesuchsteller wird aufgrund des Strafregisters und des Betreibungsregisters beurteilt. Bei laufenden Strafuntersuchungen wird auf das Einbürgerungsgesuch nicht eingetreten.

Fähigkeit zur wirtschaftlichen Erhaltung

Lebenskosten und Unterhaltsverpflichtungen des Gesuchstellers müssen in angemessenem Umfang durch Einkommen, Vermögen und Rechtsansprüche gegen Dritte gedeckt sein. Hauptsächlich von Fürsorgeleistungen lebende Interessenten werden nicht eingebürgert.

Gesuch/Gesuchsunterlagen

Zusammen mit dem Einbürgerungsgesuch müssen die folgenden Unterlagen eingereicht werden:

- **Internationale Zivilstandspapiere**
Geburts-, Familien-, Eheschein, ev. Scheidungsurteil
Für Dokumente in andern Sprachen, ausser in einer unserer 4 Landessprachen, muss eine beglaubigte Übersetzung beigelegt werden. **Alle Dokumente sind im Original beizulegen und dürfen nicht älter als 6 Monate sein.**
- **Fotokopie des Ausländerausweises und des Passes**
- **Wohnsitzbestätigungen für jede gesuchstellende Person**
Diese braucht es für die gesamte Aufenthaltsdauer in der Schweiz.
- **Auszug aus dem Zentralstrafregister (für über 18 jährige Gesuchsteller)**
Zu bestellen am Postschalter oder im Internet unter www.bj.admin.ch.
- **Auszug aus dem Betreibungsregister (für über 18 jährige Gesuchsteller)**
Dieser ist beim Betreibungsamt Ebikon, Dorfstrasse 23, 6030 Ebikon, Tel.: 041 440 33 88 anzufordern.
- **Referenzen**
Es müssen mindestens 3 Personen (stimmberechtigte Einwohner von Ebikon) angegeben werden.

Gesuchseinreichung

Das Einbürgerungsgesuch ist an folgende Adresse einzureichen:

Gemeindeverwaltung Ebikon
Einbürgerungswesen
Postfach 1246
6031 Ebikon

Ablauf der Einbürgerung: Was geschieht mit Ihrem Gesuch?

Verwaltung: Vorbereitung

Nach Eingang des Gesuchs erfolgt eine formelle verwaltungsinterne Überprüfung mit einem ersten persönlichen Kontakt zwecks Abklärung der Einbürgerungsvoraussetzungen und des Sprachverständnisses.

Bürgerrechtskommission/Zwischenentscheid

Bestehen Vorbehalte, dann entscheidet die Bürgerrechtskommission über Nichteintreten oder Rückstellung des Gesuches, sofern dieses nicht zurückgezogen wird.

Amt für Migration

Die Daten des Gesuchstellers werden an das Amt für Migration gesandt. Dieses überprüft, ob im Zusammenhang mit der Person allfällige Vorfälle mit der Fremdenpolizei oder Strafverfahren vorliegen.

Kantonspolizei

Die Daten des Gesuchstellers werden an die Kantonspolizei gesandt. Diese überprüft, ob im Zusammenhang mit der Person allfällige bei der Polizei registrierte Vorgänge vorliegen.

Vorgespräch mit der Gemeindekanzlei

Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, wird von der Gemeindekanzlei ein Erhebungsbericht zusammen gestellt. Die zuständige Verwaltungsstelle wird zur Erstellung dieses Berichtes mit dem Gesuchsteller in Kontakt treten und ihn zu einem ersten Gespräch einladen. Zu diesem Bericht hat der Gesuchsteller einen Lebenslauf zu erstellen.

Publikation des Gesuches

Alle Gesuche werden vor der Einladung vor die Bürgerrechtskommission im Rontaler publiziert mit dem Hinweis, dass sich innert 30 Tagen jedermann dazu äussern kann.

Bürgerrechtskommission: Zusicherung des Gemeindebürgerrechts

Der Gesuchsteller wird durch die Gemeindekanzlei vor die Bürgerrechtskommission geladen. Die Kommission prüft ob die Voraussetzungen für eine Einbürgerung erfüllt sind oder nicht. Dazu führt sie mit dem Gesuchstellenden ein Gespräch. Anschliessend wird der Entscheid gefällt, ob das Gesuch angenommen, zurückgestellt oder abgelehnt wird.

Sichert die Bürgerrechtskommission das Ebikoner Gemeindebürgerrecht zu, dann werden die Akten an das Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern, Amt für Gemeinden, weitergeleitet damit das Bundes- und Kantonsbürgerrecht eingeholt werden kann. Das durch die Bürgerrechtskommission zugesicherte Gemeindebürgerrecht wird erst mit dem Einbürgerungsentscheid des Justizdepartements rechtskräftig.

Gebühren

Für die Aufwendungen im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens erhebt die Gemeinde Ebikon folgende Bearbeitungsgebühren:

- Familien mit minderjährigen Kindern, Ehegatten	Fr.	1'400.—
- Einzelpersonen, volljährig	Fr.	1'200.—
- Einzelpersonen, minderjährig	Fr.	750.—
- zusätzliche Gebühren für einen negativen Entscheid	Fr.	200.—

Bei einem ausserordentlich hohen Bearbeitungsaufwand können zusätzliche Gebühren gemäss Gebührenverordnung in Rechnung gestellt werden.

Die Bearbeitungsgebühr der Gemeinde wird Ihnen bevor Sie vor die Bürgerrechtskommission eingeladen werden als Kostenvorschuss in Rechnung gestellt.

Die Gebühr des Bundesamtes für Migration für die Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung beträgt zwischen Fr. 50.— bis Fr. 150.—. Die Gebühren des Amtes für Gemeinden bewegen sich zwischen Fr. 100.— und Fr. 350.—. Die Rechnungsstellung für die Gebühren von Bund und Kanton erfolgt nach Abschluss des Verfahrens.

Ebikon, 16. Februar 2009

Gemeindeverwaltung Ebikon